**Betroffene Schlagnutzungsart(en)**

Ackerland

GLÖZ-Landschaftselemente auf allen Schlagnutzungsarten

Hecken und Bäume

Auflage - Mindestanteil für Brachen auf Ackerflächen (Ackerstilllegung)

Die Auflagen gelten für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche. Davon ausgenommen sind Betriebe, deren Dauergrünlandanteil mehr als 75 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ausmacht und Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient.

Es muss ein Mindestanteil von 4 % der Ackerfläche für Bracheflächen genutzt werden. Dies kann erfüllt werden mit:

Brachliegende Flächen:

Anbau bis spätestens 15. Mai (Selbstbegrünung zulässig).

Umbruch erst nach 31. Juli und bis 15. September nur zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht.

Ganzjähriges Dünge- und Pflanzenschutzmittel-Verbot bzw. vom 1. Jänner bis zum Umbruch (frühestens ab 31. Juli), wobei die Beseitigung nur mit mechanischen Methoden erfolgen darf.

Ganzjähriges Nutzungsverbot.

Mindestbewirtschaftungsauflagen, zumindest jedes zweite Jahr, wobei auf 50 % der Flächen Pflegemaßnahmen wie z.B. Häckseln frühestens am 1. August zulässig sind.

Landschaftselementen auf Ackerflächen, die nach diesem Standard im Rahmen der Konditionalität geschützt sind.

Dauerhaft bewachsene Pufferstreifen entlang von Gewässern nach dem Standard GLÖZ 4, die als GLÖZ 8 beantragt werden und auf denen das ganzjährige Nutzungsverbot erfüllt wird.

Auflage - Erhalt von Landschaftselementen

Folgende Landschaftselemente müssen, sofern sich diese in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden, erhalten und geschützt werden. Befinden sich diese Landschaftselemente auf oder angrenzend zu Ackerflächen, können diese für die Ackerstilllegung (mind. 4 %) angerechnet werden.

Naturdenkmäler

Graben/Uferrandstreifen: (ab 50 m² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Durchschnitt)

Teich/Tümpel: (100 m² - 1.000 m²)

Steinriegel/Steinhage: (100 m² - 1.000 m²)

Hecke/Ufergehölz: (ab 50 m² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Durchschnitt)

Rain/Böschung/Trockensteinmauer: (ab 50 m² Fläche; Länge: ab 20 m; Breite: von 2 m bis 10 m im Durchschnitt)

Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe: (100 - 1.000 m², mind. 10 m breit oder lang)

Auflage - Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen

Während der Brut- und Nistzeit dürfen alle Hecken und Bäume nicht geschnitten werden oder auf Stock gesetzt werden.

Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.